

ZH_OBERGERICHT SB200386 vom 21. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200386

FR: ZH_OBERGERICHT SB200386 du 21 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB200386 del 21 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Vorinstanzlicher Entscheid

E. 1.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1 S. 316 ff., 217 E. 2.2 und E. 3 S. 219 ff.; 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67 f.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 1.2

Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällen würde.

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft führt aus, bei der Strafzumessung könne im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Gesamtzusammenhang berücksichtigt werden, wenn Betäubungsmittel-Widerhandlungen im engen Konnex stünden. Sie zitiert dabei Entscheide des Bundesgerichts aus den Jahren 2012 bis 2015 (Urk. 498 S. 3 f.). Allein in seiner jüngeren Rechtsprechung scheint das Bundesgericht seine Ansicht dahingehend geändert zu haben, dass die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung nun generell

- 30 - ausgeschlossen wird (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 S. 235 f. mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung wurde wiederholt bestätigt (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 S. 317 f. und Urteile 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_712/2018 vom

E. 1.4

Die Staatsanwaltschaft beantragt im vorliegenden Berufungsverfahren eine Erhöhung der Strafe auf 12 ½ Jahre Freiheitsstrafe (Urk. 332 S. 19). Eine Rechtsmittelinstanz darf einen Entscheid indessen nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 392 Abs. 2 StPO). Das in dieser Bestimmung verankerte Verbot der reformatio in peius gilt auch nach einer Rückweisung durch die obere Instanz (BGer Urteil 6B_724/2014 vom 20. November 2014 E. 1.3; ZK-LIEBER, 3. Auflage, N 8 zu Art. 392 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, 3. Auflage, N 8 zu Art. 391 StPO vgl. auch BGE 144 IV 35 E. 3). Die ratio legis des Verbots der reformatio in peius besteht denn auch darin, dass die verurteilte Person nicht aus Angst vor einer strengeren Bestrafung von der Ergreifung eines

Rechtsmittels abgehalten werden soll (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1311 Ziff. 2.9.1; BGE 139 IV 282 E. 2.4.3 S. 287 mit Hinweisen). Da die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der hiesigen Kammer in der Sache vom 19. Januar 2018 kein Rechtsmittel an das Bundesgericht eingelegt hatte, ist es ihr verwehrt, nach der auf Beschwerde des

- 31 - Beschuldigten hin erwirkten Rückweisung durch das Bundesgericht eine höhere Strafe zu verlangen. Das maximal mögliche Strafmass beläuft sich demnach auf 10 Jahre Freiheitsstrafe. 2. Einsatzstrafe: Anklageziffer II – Anstalten treffen zu Drogenimport aus Holland

E. 1.5

Zu angeblichen Überwachungen in Brasilien: Entgegen der Darstellung der Verteidigung sind im Zusammenhang mit den von J. _____ organisierten Kokain- einführen keinerlei Beweismittel in Brasilien erhoben worden. Die Beweismittel, die in die Untersuchung Eingang fanden, kamen durch Aussagen, Sicherstellun- gen, Telefonüberwachungen und polizeiliche Wahrnehmungen in der Schweiz zu- stande.

E. 1.6

In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass selbst wenn keine ent- sprechenden Rechtshilfeersuchen nach Deutschland und Holland gestellt bzw. diese nicht genehmigt worden wären, die dort gewonnenen Überwachungs- ergebnisse im Verfahren gegen den Beschuldigten A. _____ verwertbar blieben und zwar aus folgenden Gründen: Die betreffenden Überwachungsmassnahmen (GPS- und Audio-Überwachung im Fahrzeug des Beschuldigten) wurden in der Schweiz rechtmässig angeordnet, genehmigt und umgesetzt. Bei der Ge- nehmigung hat also das hiesige Zwangsmassnahmengericht bereits geprüft, ob die Voraussetzungen von Art. 280 f. StPO erfüllt sind und dies bejaht. Da der Beschuldigte Gespräche nicht nur in der Schweiz führte, sondern am 23. und 24. November 2009 via Deutschland nach Holland fuhr und auf dem

- 28 - Hoheitsgebiet dieser Länder ebenfalls Gespräche führte, stellte die Staatsanwaltschaft entsprechende Rechtshilfeersuchen an diese Länder, die anschliessend genehmigt wurden.

E. 1.7

Ob ein Beweismittel in der Schweiz verwertbar ist oder nicht, bemisst sich nach den Regeln von Art. 140 f. StPO. Dass vorliegend verbotene Beweis- erhebungsmethoden im Sinne von Art. 140 StPO eingesetzt wurden, wird selbst in der Berufungsbegründung des Beschuldigten A. _____ nicht geltend gemacht und dies zu Recht. Ein Beweismittel wäre nach Art. 141 Abs. 1 StPO nur dann unverwertbar, wenn dies in der StPO explizit vorgesehen wäre, was im hier interessierenden Zusammenhang nur dann der Fall wäre, wenn die Überwachung ohne Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts erfolgt wäre (Art. 277 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 281 Abs. 4 StPO). Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Vorliegend könnte also nur ein Fall von Art. 141 Abs. 2 oder 3 StPO vorliegen. Beide Bestimmungen sehen keine absolute Unverwertbarkeit vor. Selbst wenn vorliegend eine Gültigkeitsvorschrift verletzt oder die Beweise in strafbarer Weise erhoben worden sein sollten – was beides nicht der Fall ist – blieben die Über- wachungsmassnahmen verwertbar, da sie zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich sind (Art. 141 Abs. 2 StPO in fine). Dem Beschuldigten werden vorliegend mehrere schwere Verbrechen vorgeworfen (Art. 19 Abs. 2 BetmG). Diese Verbrechen können nur aufgeklärt werden,

wenn die geheimen Überwachungsmaßnahmen, namentlich die aufgezeichneten Gespräche im Fahrzeug des Beschuldigten, als Beweise herangezogen werden können. Damit sind die Voraussetzungen für die Ausnahmeregel von Art. 141 Abs. 2 StPO erfüllt und die Beweise verwertbar.

E. 1.8

Damit ergibt sich, dass alle Überwachungsergebnisse im hiesigen Verfahren gegen den Beschuldigten A. _____ verwertbar sind. 2. Im Übrigen wurden seit Erlass des Urteils der hiesigen Kammer vom 19. Januar 2018 weder seitens der Verteidigung noch anderweitig neue relevante Beweismittel vorgebracht. Mit anderen Worten hat sich die Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Anklagesachverhalts seither nicht verändert. Es ist daher

- 29 - hinsichtlich des Sachverhaltes und der rechtlichen Würdigung vollumfänglich auf die Ausführungen im Urteil der hiesigen Kammer vom 19. Januar 2018 zu verweisen (Urk. 334C S. 25 ff.), welchen nach wie vor Geltung zukommt. Der Beschuldigte ist entsprechend der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 aBetmG, der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4, 5 und 6 aBetmG in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a und b aBetmG sowie der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub im Sinne von Art. 260bis Abs. 1 lit. d StGB schuldig zu sprechen. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, kommt das alte Betäubungsmittelgesetz zu Anwendung (Urk. 286 S. 280 ff.). IV. Strafzumessung

E. 2

Erstes Berufungsurteil des Obergerichts (SB160345)

E. 2.1

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das dritte Berufungsverfahren (SB200386) sind in Höhe von Fr. 22'162.55 ausgewiesen (Urk. 542) und erschei-

- 51 - nen angesichts des grossen Aktenumfangs auch noch als angemessen. Es ist dem amtlichen Verteidiger daher eine Entschädigung in dieser Höhe zuzusprechen.

E. 2.2

Da der Beschuldigte nicht zu vertreten hat, dass ein zweites (SB190037) und in der Folge sogar ein drittes (SB200386) Berufungsverfahren durchgeführt werden musste, sind die Kosten dieser Verfahren vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 11. November 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. (...) 2. Von den Vorwürfen – der versuchten qualifizierten Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 7 aBetmG in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklageziffer I.2.) sowie – der mehrfachen Gehilfenschaft zur versuchten schweren Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. a und c StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 25 StGB, eventualiter der mehrfachen Unterstützung einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Anklageziffer V.) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. (...) 4. (...) 5. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 26. Oktober 2011 beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke Nokia (schwarz/gold, IMEI Nr. ..., inkl. GSM Card Lebara) wird eingezogen und ist durch die Bezirksgerichtskasse zu vernichten.

- 52 - 6. (...) 7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 35'000.- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 12'000.- Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 189'111.91 Auslagen Untersuchung Fr. 10'581.40 Kosten amtl. Verteidigung RA X1._____ Fr. 36'317.25 Kosten amtl. Verteidigung RA X2._____ Fr. 45'000.- Kosten amtl. Verteidigung RA X._____ (akonto) Fr. 34'288.30 Kosten amtl. Verteidigung RA X._____ Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 8. (...) 9. (...)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 aBetmG, – der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungs- mittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4, 5 und 6 aBetmG in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a und b aBetmG sowie – der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub im Sinne von Art. 260bis Abs. 1 lit. d StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 9 ½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 2013 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 3. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat eine Ersatzforderung von Fr. 50'000.- zu bezahlen.

- 53 - 4. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 8) wird bestätigt. 5. Dem vormaligen erbetenen Verteidiger (RA X2._____) wird für die Verteidi- gung des Beschuldigten vor Vorinstanz eine Entschädigung von Fr. 25'000.- aus der Gerichtskasse zugesprochen. 6. Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren (SB160345) wird fest- gesetzt auf: Fr. 9'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 30'600.- amtliche Verteidigung (erstes Berufungsverfahren). 7. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB160345), mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 9/10 auf- erlegt und zu 1/10 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren werden im Umfang von 1/10 definitiv und zu 9/10 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 9/10 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 8. Die Gerichtsgebühr für das zweite und dritte Berufungsverfahren (SB190037 und SB200386) fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'403.55 amtliche Verteidigung (zweites Berufungsverfahren). Fr. 22'162.55 amtliche Verteidigung (drittes Berufungsverfahren) 9. Die Kosten des zweiten und dritten Berufungsverfahrens (SB190037 und SB200386) werden auf die Gerichtskasse genommen. 10. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – das Bundesamt für Polizei

- 54 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Kordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. Juni

E. 2.3

Verschuldensbewertung und Einsatzstrafe Gemäss Art. 47 StGB ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bestimmen. Diese Anweisung beinhaltet eine gewisse Kohärenz zwischen der Verschuldensbewertung und der ausgesprochenen Strafe. Die Verschuldensbewertung nach Art. 47 StGB ist zu unterscheiden von der allgemeinen, deliktsübergreifenden und moralischen Schuldbewertung, denn abstrakt gesehen ist beispielsweise das Verschulden bei einem Tötungsdelikt immer schwer bzw. im Vergleich zu einer Übertretung im Strassenverkehr nie leicht. Dem Artikel 47 des Strafgesetzbuches liegt jedoch ein anderer Gedanke zugrunde. Dessen Verschuldensbewertung bezieht sich auf das konkrete Delikt, um die Strafe innerhalb

- 36 - des konkreten gesetzlichen Strafrahmen festlegen und somit eine rechtsgleiche Behandlung gewährleisten zu können. Über die Terminologie bei der Bewertung des Verschuldens besteht weder eine genaue gesetzliche Vorgabe noch eine einheitliche Praxis bzw. Semantik. So kann beispielsweise je nach Gericht das Verständnis eines "erheblichen Verschuldens" durchaus identisch sein mit dem eines "nicht mehr leichten Verschuldens". Die verwendete Begrifflichkeit darf deshalb auch nicht zur Annahme einer mathematischen Kohärenz zur Strafhöhe verleiten. Wichtig ist, dass im Lichte der Begründungspflicht von Art. 50 StGB keine Widersprüche im Urteil entstehen. Bei leichtem Tatverschulden wäre es beispielsweise nicht möglich, eine Einsatzstrafe im oberen Bereich des Strafrahmen festzulegen. Massgebend ist, dass innerhalb eines gesetzlichen Tatbestands alle theoretisch denkbaren, unterschiedlich schweren Varianten innerhalb des vorgegebenen Strafrahmen Platz haben und in einem richtigen Verhältnis zueinander stehen. Gestützt auf Art. 19 Ziff. 1 Abs. 9 aBetmG i.V.m. Art. 26 BetmG und Art. 40 StGB muss die Einsatzstrafe vorliegend im Bereich von einem bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe liegen. Dies gilt für jedes einzelne nachfolgend behandelte Betäubungsmitteldelikt, mit Ausnahme des nicht schweren Falles bezüglich der 240 Gramm Kokain-Base, wo die Strafe auch unter einem Jahr liegen kann. Der Beschuldigte wollte eine Menge von 20 - 30 Kilogramm Kokain bzw. ca. 18 - 27 Kilogramm reinem Kokain vermitteln. Dies ist im internationalen Drogenhandel noch eine nicht völlig aussergewöhnliche Menge. Der Beschuldigte agierte auch nicht als Teil eines bereits feststehenden, straff organisierten internationalen Drogenkartells, sondern in relativer Eigenregie. Angeklagt ist in Anklageziffer II auch keine Banden- oder Gewerbsmässigkeit. Andererseits sind im unteren Bereich viele weitaus leichter wiegende Tathandlungen denkbar, sei es in Bezug auf die Menge oder die Planung bzw. dem Aufwand, den ein Beschuldigter betreibt, um zum Geschäftsabschluss zu kommen; ebenso bezüglich der persönlichen Motivation, beispielsweise aufgrund einer starken Drogensucht. Unterteilt man den Strafrahmen in Drittel – leicht, mittelschwer und schwer – so kann man das Tatverschulden des Beschuldigten insgesamt als gerade noch

- 37 - leicht bzw. am oberen Rahmen des unteren Drittel liegend taxieren. Insgesamt erscheint innerhalb des Strafrahmen von bis zu zwanzig Jahren eine Einsatzstrafe im Bereich von 5 Jahren als angemessen. Ein Blick auf die Strafmassmodelle von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER (a.a.O., S. 527 - 549) zeigt, dass diese Einsatzstrafe im Vergleich zu anderen Urteilen in der Schweiz am unteren Rand liegt. Danach ergäbe sich ein Strafrahmen im Bereich von 8 - 10 Jahren, welcher um rund einen Drittel wegen des blossen Anstaltentreffens zu reduzieren wäre (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., S. 547 Rz 47). In Bezug auf die objektive und subjektive Tatschwere der

nachfolgend aufgeführten Delikte gelten die vorstehenden Ausführungen weitgehend analog. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, werden die Argumente der Verschuldensbewertung nicht erneut aufgeführt. Das strafrahmenbezogene Verschulden liegt bei allen Delikten im oberen Bereich von leicht. 3. Weitere Delikte

E. 2.4

Alle Aufträge an Dolmetscher zur Erstellung von Protokollen über die relevanten Gespräche

E. 2.5

Alle tatsächlich erstellten Wortprotokolle; 3. Nach Zustellung des Verzeichnisses, der aufbereiteten DVDs und der Dokumente gemäss Ziff. 2.1 bis 2.5 sei dem Beschuldigten ausreichend Zeit einzuräumen, die relevanten Gespräche zu sichten und auf deren Basis weitere Beweisanträge zu stellen [Kostengutsprache für den Aufwand?];

- 15 - 4. Es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Akten entsprechend den Erwägungen zu bereinigen, namentlich

E. 3

Erste Rückweisung durch das Bundesgericht Auf Beschwerde des Beschuldigten hin wies das Bundesgericht die Sache mit Urteil vom 14. Januar 2019 zu neuer Beurteilung zurück (Urk. 372). Es ordnete an, - dass dem Beschuldigten Einsicht in "den Archivdatenträger" [in Tat und Wahrheit handelt es sich nicht um 1 Datenträger, sondern um 102 DVDs mit abgehörten Gesprächen) zu geben sei, welche von der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten als irrelevant qualifiziert und deshalb nicht zu den Akten genommen wurden (6B_403/2018, Erw. 2.4.), - dass dem Beschuldigten der in der Liste der Dolmetscher fehlende Name der Person bekannt zu geben sei, welche unter dem Kürzel D._____ eine Transkription von abgehörten Gesprächen übersetzt hat (6B_403/2018, Erw. 3.4.), - dass Bestätigungen einzuholen seien, wonach die für die Übersetzung der abgehörten Telefongespräche eingesetzten Dolmetscher auf die Straffolgen von Art. 307 StGB hingewiesen worden seien (6B_403/2018, Erw. 3.5.). Die Staatsanwaltschaft reichte hierauf die vollständige Liste der Dolmetscher mit Namen und Kürzel ein (Urk. 409/2), die entsprechenden Erklärungen bezüglich der Wahrheitspflicht gemäss Art. 307 StGB sowie Kopien der Archivdatenträger (102 DVDs) mit den aufgenommenen Gesprächen (Urk. 409/3).

- 8 -

E. 3.1

Anklageziffer I.1 – Erwerb von 400 Gramm Kokain (144 Gramm rein) von E._____ im Oktober 2009 Auch diese Menge übersteigt die für einen schweren Fall vom Bundesgericht festgelegte Grenze von 18 Gramm Kokain bei Weitem. Dass der Beschuldigte rund 100 Gramm für den Eigenkonsum verwendete, lässt das Verschulden bezüglich dieser Teilmenge in einem milderen Licht erscheinen. Aufgrund der in Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG festgelegten Mindeststrafe von einem Jahr wären mehr als 14 Monate allein für dieses Delikt angezeigt. Dabei erscheint ein Vergleich mit blossen Drogentransporteurern zielführend. Solche Transporteure werden in der Regel mit Freiheitsstrafen nicht unter 18 Monaten bestraft. Zwar steht in jenen Fällen meist eine grössere Menge als 400 Gramm Kokain bzw. 140 Gramm reiner Stoff zur Diskussion. Umgekehrt hat das Bundesgericht schon verschiedentlich zu Recht betont, dass den Transporteur einer bestimmten

Betäubungsmittelmenge grundsätzlich ein geringeres Verschulden trifft als denjenigen, der diese Be- täubungsmittelmenge verkauft oder zum Zwecke des Weiterverkaufes erwirbt

- 38 - (BGE 121 IV 206; HANSJAKOB, Strafzumessung in Betäubungsmittelfällen, in ZStrR 1997, S. 242). Vorliegend fällt auch ins Gewicht, dass der Beschuldigte das Kokain nicht selbst importiert hat und insofern in der Drogenhandelshierarchie bei diesem Delikt tief stand. Vor diesem Hintergrund ist eine Strafe in der Bandbreite von 14 - 16 Monaten angemessen. FINGERHUTH/ SCHLEGEL/JUCKER (a.a.O. S. 546 Rz 45) kommen mit ihrem Modell auf eine Strafe im Bereich von 20 Monaten.

E. 3.2

Anklageziffer III.1 – Erwerb von 500 Gramm Kokain (450 Gramm rein) von J._____ im März/April 2010 In Bezug auf die Delikte in Zusammenarbeit mit J._____ fällt der Organisationsgrad bzw. die bandenmässige Begehung erschwerend ins Gewicht. Dabei nahm der Beschuldigte eine führende Rolle im Hintergrund ein, d.h. er überliess die gefährliche Frontarbeit den Kurieren aus Brasilien. Dies gilt allgemein als verwerflicher als beispielsweise die Tat eines Transporteurs in existentiellen Nöten. Gerade im Vergleich zum vorstehend geschilderte Delikt mit den "bloss" 144 Gramm reinem Kokain und der Mindeststrafe von einem Jahr gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG, wird klar, dass eine Strafe allein für dieses Delikt nicht unter 18 Monaten liegen kann, bzw. als vorliegend angemessen erscheint. Zum Vergleich: Ausgehend von der Menge reinen Kokains weist die empirische Untersuchung von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER (a.a.O., S. 547 Rz 45) ein Strafmass im Bereich von ca. 33 Monaten aus.

E. 3.3

Anklageziffer III.2. – Erwerb von 240 Gramm Kokain bzw. Kokain-Base (rein 17 Gramm) im Mai 2010 Für dieses Delikt wäre eine Strafe im Bereich von 9 Monaten angemessen. Dabei fällt vor allem ins Gewicht, dass ab einer geringfügig höheren Menge an reinem Wirkstoff, die gesetzliche Untergrenze von einem Jahr gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG zu berücksichtigen gewesen wäre.

- 39 -

E. 3.4

Anklageziffer III.3. – Erwerb von 700 Gramm Kokain (rein 630 Gramm) von J._____ am 20. Mai 2010 Die Strafzumessungsgründe sind mit jenen von Anklageziffer III.1. vergleichbar. Die Drogenmenge liegt allerdings etwas höher. Auch diesbezüglich resultiert eine Strafe von über 18 Monaten, mindestens von 20 Monaten. Zum Vergleich wiederum die Tabelle von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER (a.a.O., S. 547 Rz 45), in welcher eine Strafe von ca. 36 Monaten aufgeführt wird.

E. 3.5

Anklageziffer III.4. – Erwerb von 900 Gramm Kokain (rein 810 Gramm) am 13. Juli 2010 (Kurier B._____) Die grosse Menge und der bezahlte Preis von rund Fr. 45'000.– zeigen, dass wiederum nicht von Kleinkriminalität die Rede ist, sondern von mittelgrossem Drogenhandel. Auch wenn die Drogenmenge wie geschildert, mit deren Zunahme degressiv zu berücksichtigen ist, kann die Strafe auch nicht bloss leicht über jenen 12 Monaten liegen, welche das Gesetz bei 18 Gramm vorsieht. Mindestens

E. 3.6

Anklageziffer III.4. – Anstalten treffen zum Erwerb von 1000 Gramm Kokain (900 Gramm rein) am 14. Juli 2010 (Kurier C. _____) Wiederum schliesst die hohe Menge an reinem Kokainwirkstoff eine Strafe im Bereich von "bloss" zwölf Monaten aus. Der Beschuldigte überliess die riskanten Grenzkontrollen dem Kurier. Dass sich durch die Sicherstellung der Drogen durch die Polizei keine konkrete Gesundheitsgefährdung Dritter ergab, wirkt sich, ähnlich eines Versuchs, strafmindernd aus. Der Umfang der Strafreduktion kann aber nicht gross sein, denn das Verschulden des Beschuldigten erscheint nicht wesentlich geringer, bloss weil die Polizei bzw. die Grenzkontrolle aufmerksam war. Eine Strafe im Bereich von mehr als 16 Monaten ist angemessen. Aufgrund der Tabelle von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER (a.a.O., S. 547 Rz 45) würde – unter

- 40 - Berücksichtigung eines Abzuges von rund 30% wegen des blossen Anstaltentreffens – eine Strafe im Bereich von ca. 30 Monaten resultieren.

E. 3.7

Anstalten treffen zum Erwerb von 992 Gramm Kokain (rein 927 Gramm) am 20. August 2010 (Kurier T. _____) Es kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Auch diesbezüglich rechtfertigt sich eine Strafe im Bereich von 16 Monaten. Nach der Tabelle von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER (a.a.O., S. 547 Rz 45) läge man bei etwa 30 Monaten.

E. 3.8

Strafbare Vorbereitungshandlungen zu Raub Bei der Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte Initiant und Ideengeber des geplanten gemeinsamen Raubüberfalls auf den Geldkurier der U. _____ war. Es wurde eine Beute von mindestens Fr. 100'000.– erwartet. Der Beuteanteil des Beschuldigten von 40% streicht dessen bedeutende Stellung gegenüber den anderen Mittätern heraus. Die geplante Mitführung einer Schusswaffe und eines Pfeffersprays dokumentiert eine gewisse Gewaltbereitschaft. Bei einem Einsatz der Pistole wäre es nicht mehr in der Macht bzw. unter der Kontrolle des Beschuldigten gestanden, ob ein Mensch schwer verletzt oder sogar getötet worden wäre. Die grössere Planung des Überfalls, die Beteiligung mehrerer Mittäter und das Einfliegen eines professionellen Räubers (Prot. I S. 143) aus dem Ausland sowie der erhebliche Vorbereitungsaufwand lassen das Verschulden als mittelschwer bezeichnen. Raubüberfälle solcher Art gehören zur schweren Kriminalität, eine ganz andere Kategorie als ein einfacher Handtaschenraub auf der Strasse. Leicht zu Gunsten des Beschuldigten kann gewertet werden, dass sein Interesse an der Ausführung im Verlauf des Monats Mai 2010 geschwunden ist; jedenfalls kann ihm diese Behauptung nicht widerlegt werden. Das Verschulden ist mittelschwer. Bei einem Strafraum gemäss Art. 260bis StGB von bis zu fünf Jahren ist eine hypothetische Einsatzstrafe von 2 $\frac{3}{4}$ Jahren gerechtfertigt.

- 41 - 4. Gesamtstrafe – Asperation Die Einsatzstrafe von 5 Jahren ist vorliegend mit insgesamt rund 150 Monaten infolge der weiteren Betäubungsmitteldelikte und infolge den Vorbereitungs- handlungen zum Raub zu schärfen. Wie erwähnt, verbietet die Asperation gemäss Art. 49 StGB eine reine Addition, welche vorliegend zu einer Gesamtstrafe von etwas mehr als 17 Jahren führen würde. Darüber, wie die weiteren Straftaten zu berücksichtigen sind bzw. in welchem Umfang zu asperieren ist, findet sich weder im Gesetz noch in der Lehre eine konkrete methodische Anleitung. Entsprechend weit ist hier der Ermessenspielraum (BSK StGB I-ACKERMANN, N 120 zu Art. 49 StGB). Wenn die Vorinstanz jedoch die von ihr als angemessen erachtete Einsatzstrafe von 5 $\frac{1}{2}$ Jahre

aufgrund der weiteren Delikte um bloss 33 Monate auf 8 Jahre und 3 Monaten verschärfte, erscheint dies als deutlich zu wenig (Urk. 289 S. 339 Erw. 8.). Hypothetisch betrachtet kann es nicht sein, dass derjenige, welcher nach dem geplatzten Drogendeal in Holland von weiterer Delinquenz abgesehen hätte, nicht viel milder behandelt wird als ein Täter wie der Beschuldigte, der knapp ein Jahr lang in schwerster Weise weiter delinquent. Ebenso muss ein gewisses vernünftiges Verhältnis zwischen den Fällen gewahrt bleiben, wo es einerseits zu einer gesamthaften Beurteilung mehrerer Delikte gemäss Art. 49 StGB kommt, und andererseits dem Fall einer getrennten Beurteilung, weil ein verurteilter Täter erneut delinquent. Etwas pointiert formuliert, Kriminalität darf sich nicht lohnen, weil ein Täter, der eine strafbare Handlung begangen hat, inskünftig praktisch straffrei weiter delinquent darf. Selbstverständlich sind 33 oder 39 Monate Zusatzstrafe nicht unerheblich. Legt man aber vorliegend die Strafe für das Ausgangsdelikt (versuchter Import aus Holland) in die eine Waagschale und die acht weiteren, fast ausschliesslich schweren Delikte des Beschuldigten in die andere Waagschale, so überwiegen letztere im Rahmen einer Gesamtwürdigung sehr deutlich gegenüber dem Delikt der Einsatzstrafe, weshalb eine Zusatzstrafe, welche bloss bei der Hälfte der Strafe für das Ausgangsdelikt liegt, wie dies die Vorinstanz befand, klar zu tief angesetzt wäre. Weil es sich bei den Vorbereitungshandlungen zum Raub um ein völlig anders geartetes Delikt wie die Betäubungsmitteldelikte handelt, erscheint auch bezüglich dieses Deliktes – im Vergleich zu den Strafen der Mittäter – ein

- 42 - "Asperationsrabatt" für den Beschuldigten von zwei Dritteln – von 30 Monaten auf 10 Monate (Urk. 289 S. 339) – als unangemessen. Das Gesetz sieht in Art. 49 StGB eine maximale Erhöhung um das eineinhalbfache des Strafrahmens des Einsatzdelikts vor, was im vorliegenden Fall eine absolute Obergrenze von

E. 4

Fortsetzung des Berufungsverfahrens Mit Verfügung vom 2. Mai 2019 wurde den Parteien Frist angesetzt, um im Lichte dieser neu eingereichten Unterlagen zur Frage der von der Verteidigung am

E. 4.1

Der amtliche Verteidiger begründete seinen Antrag auf Beizug von Unterlagen der Dolmetscher wie Handnotizen etc. nicht explizit (Urk. 508 S. 3 Ziffer 2). Sinngemäss geht aber aus seiner Berufungsbegründung hervor, dass diese Anträge im Zusammenhang mit der Triage zwischen irrelevanten und relevanten abgehörten Gesprächen steht.

E. 4.2

Die Verteidigung moniert, dass faktisch die Dolmetscher entschieden hätten, was zu den Akten gelange und was nicht (Urk. 508 Rz 35). Für diese Triage sei jedoch zwingend die Staatsanwaltschaft zuständig. Damit irrt er und widerspricht sich auch selbst. Wenn die Staatsanwaltschaft zwingend zuständig wäre, wäre der von ihm beantragte Beizug von Dolmetscherunterlagen sinnlos, weil diese Unterlagen nichts an einer Kompetenzregelung zu ändern vermögen. Tatsache ist aber auch, dass ein Untersuchungsbeamter ohne die entsprechenden Sprachkenntnisse nie überprüfen kann, was ihm vom Dolmetscher kundgetan wird. Darum werden die Dolmetscher auch rechtlich in die Pflicht genommen und auf die Straffolgen wissentlich falscher Übersetzung hingewiesen. Diese rechtliche Grundlage reicht aus, dass ein Untersuchungsbeamter auf die Auskunft des Dolmetschers vertrauen darf, dass eine vom Dolmetscher übersetzte Passage keinen

- 19 - Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung habe. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Januar 2019 bereits festgehalten, dass an dieser Arbeitsteilung zwischen der Staatsanwaltschaft und den Dolmetschern nichts auszusetzen sei (6B_403/2018 Erw. 3.7). Prozessual von Bedeutung ist aber in erster Linie, dass der Verteidiger diese neuen Beweisanträge verspätet stellt. Das Berufungsverfahren wird nach einer Rückweisung nicht von Beginn weg neu durchgeführt, sondern nur insoweit fortgesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017, E. 3.2.1; 6B_54/2018 vom 28. November 2018 E. 1.2). Die neuen Beweisanträge des amtlichen Verteidigers erfolgten nach Schluss des Beweisverfahrens in der Berufungsverhandlung vom 18. Januar 2019 und sind deshalb nicht mehr zulässig. Davon ausgenommen wäre nur der Fall, wenn sie sachlich aufgrund der Rückweisung bzw. der vom Bundesgericht angewiesenen Massnahmen veranlasst wurden. Die Beweisanträge des amtlichen Verteidigers über die Handnotizen der Dolmetscher haben vorliegend jedoch keinen Zusammenhang mit dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts, wo (zu Recht) festgehalten wurde, dass die Person, welche hinter dem Dolmetscherkürzel D._____ stehe, in der von der Staatsanwaltschaft nachgelieferten Legende vergessen und somit nicht aktenkundig sei (6B_403/2018 Erw. 3.4). Ebenso haben die verlangten Dolmetscherunterlagen nichts mit dem Nachweis zu tun, dass sämtliche Dolmetscher auf die Straffolgen wissentlich falscher Übersetzung hingewiesen worden waren (6B_403/2018 Erw. 3.5). Diese Anträge sind deshalb bereits aus prozessualen Gründen abzuweisen. 5. Beizug Emails zwischen StA Mathis und Rechtsanwältin Y._____ (Verteidigerin Mitbeschuldigter E._____) und Einvernahme von Mitbeschuldigten zu allfälligen Druckversuchen der Staatsanwaltschaft sowie Einvernahme von Staatsanwälten (Anträge 5.1 - 5.4) 5.1. Der amtliche Verteidiger versucht wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren, eine Verschwörungstheorie zu konstruieren. Er verlangt in diesem Zusammenhang den Beizug eines Mailverkehrs und die Einvernahme von Mitbeschul-

- 20 - digten und der Staatsanwälte, welche in die Untersuchung involviert waren (Urk. 508 S. 3 - 4, Antrag 5). Er macht konkret geltend, die Staatsanwaltschaft bzw. die beiden untersuchungsführenden Staatsanwälte hätten Mitbeschuldigte, insbesondere E._____, F._____, I._____ und J._____ zu falschen Aussagen bewegt, indem sie diesen im Gegenzug massive Vorteile beim Strafmass versprochen hätten (vgl. Urk. 327 S. 22). Um dies zu verschleiern, sei auch ein Teil der Email-Korrespondenz in den Verfahren gegen Mitbeschuldigte unterdrückt worden. 5.2. So habe die Staatsanwaltschaft beispielsweise auf eine Strafverfolgung gegen E._____ wegen gewissen Drogendelikten verzichtet, als Belohnung für Aussagen gegen den Beschuldigten (Urk. 233 S. 7; Prot. I S. 51). Die Verteidigung strengte in diesem Zusammenhang auch ein Strafverfahren gegen die untersuchungsführenden Staatsanwälte an. Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 19. August 2015 (TB150100) wurde der Oberstaatsanwaltschaft allerdings eine Ermächtigung zur Einleitung eines Strafverfahrens nicht erteilt, da ein hinreichender Anfangsverdacht fehle (Urk. 231 S. 6). 5.3. Die Verteidigung behauptet, E._____ sei wegen Handels mit 40 kg Kokain zu bloss 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, was sensationell mild und deshalb auffällig sei (Urk. 233 S. 44). Nicht Gegenstand in diesem Verfahren ist die detaillierte Strafzumessung im Verfahren gegen den Mitbeschuldigten E._____. Immerhin sind die Einwendungen der Verteidigung aber dahingehend zu prüfen, ob zumindest gewisse berechnete Indizien für eine Begünstigung

von Mitbeschuldigten durch die Staatsanwaltschaft vorliegen, welche zu falschen Aussagen geführt hätten. Dies auch wegen des Gebots einer Gleichbehandlung von Mittätern beim Strafmass. Der Anklageschrift gegen E._____ lässt sich entnehmen, dass E._____ nebst anderen strafbaren Handlungen vorgeworfen wurde, zusammen mit †K._____ den Transport von € 850'000.– von Holland nach Spanien geplant zu haben. Als †K._____ das Geld in Holland habe abholen wollen (ohne E._____), sei †K._____ von den Mittelsmännern in Holland überraschend eröffnet worden, anstelle des Geldes nun 35 Kilogramm Kokain (Reinheitsgehalt mind. 39%) transportieren zu müssen, was er dann auch getan

- 21 - und E._____ darüber telefonisch in Kenntnis gesetzt habe (Urk. 104/13). Nach Bundesgericht ist die Drogenmenge nur eines von vielen Kriterien der Strafzumessung und insbesondere dann von untergeordneter Bedeutung, wenn ihr, wie geschildert, ein eher zufälliger Charakter zukommt. Deshalb war das Strafmass gegen E._____ vor dem Hintergrund dieses Sachverhaltes und des vollumfänglichen Geständnisses von E._____ nicht derart tief, dass gleich ein Komplott dahinter vermutet werden müsste. Immerhin wurde das Strafmass auch vom Bezirksgericht seinerzeit im Urteil vom 3. Oktober 2012 abgesehnet. Insofern hätte in der Verschwörungstheorie der Verteidigung auch noch das Bezirksgericht Bülach mitgewirkt. 5.4. Weiter bringt die Verteidigung vor, im besagten abgekürzten Verfahren gegen E._____ sei der Sachverhalt, welcher dem Beschuldigten in der Anklageschrift unter ND 2 vorgeworfen werde, das Anstaltentreffen zum Verschaffen grosser Mengen Kokain, nicht zur Anklage gelangt (Urk. 233 S. 37 und 39; vgl. auch Urk. 327 S. 24 ff.). Dies lasse darauf schliessen, dass E._____ diesbezüglich von der Staatsanwaltschaft Straffreiheit versprochen worden sein, wenn er den Beschuldigten falsch belaste. 5.5. Die Staatsanwaltschaft bestritt jegliche Begünstigung von Mittätern oder unzulässige Einflussnahmen auf deren Aussagen (Prot. I S. 56). Insbesondere der Mitbeschuldigte E._____ habe seine den Beschuldigten belastenden Aussagen schon in einem sehr frühen Untersuchungsstadium, im März 2010, gemacht. Er habe seine Aussagen aus eigener Motivation gemacht und nicht etwa bloss Vorhalte der Staatsanwaltschaft bestätigt (Prot. I S. 58). Aus der Anklageschrift gegen den Beschuldigten gehe auch hervor, dass die Mitbeschuldigten E._____ und F._____ beim Sachverhaltskomplex Anstaltentreffen zu Drogenhandel nur zu Beginn involviert gewesen seien. Als es dann um konkrete Vorbereitungshandlungen gegangen sei, hätten die beiden im Gegensatz zum Beschuldigten nichts mehr damit zu tun gehabt. Dies sei der Grund gewesen, dass gegen E._____ diesbezüglich keine Anklage erhoben worden sei. E._____ habe sich bereits in der Haftenvernahme geständig erklärt, was eine Strafmilderung gegenüber dem ungeständigen A._____ erkläre

- 22 - (Urk. 515 S. 2). Hätte die Staatsanwaltschaft E._____ begünstigen wollen, wäre sie auch nicht einem belastenden Hinweis der Bundeskriminalpolizei nachgegangen und hätte um Rechtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Neapel ersucht, um E._____ weitere strafbare Handlungen nachzuweisen (Urk. 515 S. 3 f.). 5.6. Die Untersuchungsakten belegen, dass die Aussagen von E._____ nur eines von mehreren, kohärent in ein Gesamtbild passendes Teil bilden. Wäre seine Darstellung mit Belastungen von A._____ eine Erfindung gewesen, hätten sich Widersprüche zu anderen Beweisen, insbesondere den abgehörten Telefongesprächen oder zu den ebenfalls belastenden Aussagen des Mitbeschuldigten L._____ (Urk. HD 4/2 S. 12), des Mitbeschuldigten F._____ (Urk. HD 3/2 S. 8), des Mitbeschuldigten M._____ (Urk. HD 5/4) und des Mitbeschuldigten N._____ (Urk. HD 6/4

S. 6) sowie des Mitbeschuldigten O._____ (Urk. HD 7/2 S. 2) ergeben. Selbst wenn die Behauptung der Verteidigung zutreffen würde, dass die Staatsanwaltschaft auf Mitbeschuldigte unzulässigen Druck ausgeübt oder Straferleichterungen versprochen hätte, wäre damit noch mitnichten belegt, dass die Aussagen der Mitbeschuldigten wahrheitswidrig waren und der Beschuldigte zu Unrecht belastet wurde. Die Meinung der Verteidigung, eine behauptete Besserstellung von E._____ bzw. anderen Mittätern bedeute automatisch eine falsche Anschuldigung gegen den Beschuldigten, ist nicht zu teilen (Urk. 233 S. 8; Urk. 327 S. 24). Die Aussagen von E._____ betreffen zudem auch nur die anfängliche Anbahnung von Kontakten und Gesprächen zwecks Drogenhandel, insbesondere die Herstellung des persönlichen Kontaktes zwischen dem Beschuldigten und dem Piloten F._____. Es ist sehr fraglich, ob die Aussagen von E._____ alleine überhaupt gereicht hätten, dem Beschuldigten eine strafbare Handlung nachzuweisen. In diesem Sinne ist E._____ auch kein "Kronzeuge" im Anklagekomplex des Nebendossiers 2 und es hätte wenig gebracht, ihn zu falschen Aussagen zu bewegen. 5.7. Ganz entscheidend ist aber auch die Art und Weise, wie E._____ ausgesagt hat (Urk. HD 2/2). Seine Darstellung erfolgte aus eigenem Antrieb und erweckt aufgrund ihrer natürlichen Detailfülle, dem Redefluss und der logischen

- 23 - Kohärenz den Eindruck einer wahren, selbst erlebten Geschichte (Urk. HD 2/2 S. 1 - 7). E._____ müsste über ausserordentliche schauspielerische Fähigkeiten verfügen, um so eine Geschichte, wie er sie zu Protokoll gab, aus der Phantasie zu erfinden und sie derart glaubhaft vorzutragen. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass E._____ zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt wurde. Für E._____ ging es also bei seinen Aussagen nicht darum, dem Strafvollzug zu entgehen. Dementsprechend dürfte für ihn auch der Anreiz sehr gering gewesen sein, den Beschuldigten wahrheitswidrig zu belasten. 5.8. E._____ ist aber nur einer von mehreren Mitbeschuldigten, welchedurch ihre Aussagen (auch) den Beschuldigten mitbelasteten. Würde die Behauptung der Verteidigung eines Komplottes gegen den Beschuldigten zutreffen, hätten also nicht nur zwei Staatsanwälte und ein Assistenzstaatsanwalt daran mitgewirkt, sondern es hätten auch noch die Mitbeschuldigten E._____, F._____, L._____, M._____, N._____, O._____, J._____, P._____ und Q._____ zu Falschaussagen bewegt werden müssen. Dabei ist bemerkenswert, dass der Sachverhaltskomplex um E._____ und F._____ gar keinen personellen Zusammenhang hat mit den Kokaingeschäften des Beschuldigten mit J._____, ausser natürlich dem Beschuldigten selbst. Bereits die grosse Anzahl der beteiligten Personen lässt darauf schliessen, dass die Unterstellung der Verteidigung einer Verschwörung der Staatsanwaltschaft gegen A._____ ein reines Fantasieprodukt ist. Dazu kommen die abgehörten Gespräche, welche den Beschuldigten zum Teil erheblich belasten und nahtlos in die Aussagen der genannten Mitbeschuldigten passen. Nicht einmal die Verteidigung selbst verstieg sich in die sich aus ihrem Standpunkt ergebende logisch konsequente Behauptung, diese abgehörten Gespräche seien ebenfalls von der Staatsanwaltschaft manipuliert worden. 5.9. Geständnisbereitschaft und Kooperation sind Strafminderungsgründe, welche sich gemäss Bundesgerichtspraxis bis zu einem Drittel strafmindernd auswirken können. Ganz allgemein betrachtet ist ein Versuch der Untersuchungsbehörde, beschuldigte Personen mit der Aussicht auf eine mildere Strafe zu einem Geständnis und zu Kooperation zu bewegen, deshalb nicht zu beanstanden. Keiner der genannten Mitbeschuldigten hat je angedeutet, dass sie

- 24 - für ihre Aussagen eine Gegenleistung erwarteten oder erhalten hätten. Und selbst wenn sogar als Resultat für eine Kooperation ein unangemessen tiefes Strafmass beantragt worden wäre, hiesse dies noch lange nicht, dass die aussagende Person Falschaussagen gemacht habe. Immerhin wurden diese Strafen auch gerichtlich abgesegnet. Mit anderen Worten: Aussagen werden nicht allein deshalb ungläubhaft, weil Mittäter zu tief bestraft worden sind. 5.10. Die Verteidigung machte geltend, den Mitbeschuldigten H._____ und G._____ sei das abgekürzte Verfahren verweigert worden, weil sie ihre Belastungen gegen den Beschuldigten an der Hauptverhandlung zurückgezogen hätten (Urk. 233 S. 89). Dies ist eine tatsachenwidrige Behauptung, denn H._____ wurde das abgekürzte Verfahren bereits vor der Hauptverhandlung verweigert, weil das beantragte Strafmass als zu tief erachtet wurde (SB140175, Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts gegen H._____ vom 22. September 2014, S. 41 Erw. 3.6.1). G._____ war nur teilweise geständig und focht das vorinstanzliche Urteil beim Obergericht an, weil er bezüglich der Vorbereitungshandlungen zu Raub einen Freispruch verlangte (SB140291, Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts gegen G._____ vom 11. November 2014, S. 3). 5.11. Zusammengefasst sind keine Hinweise ersichtlich, dass Mitbeschuldigte falsche Aussage gemacht haben, bloss weil ihnen Strafmilderungen in Aussicht gestellt wurden. Sämtliche entsprechenden Beweisanträge des amtlichen Verteidigers (Urk. 508 Ziff. 5) sind deshalb abzuweisen. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

E. 7

Feruar 2019 beantragten Rückweisung an die Vorinstanz Stellung zu nehmen (Urk. 384A, Urk. 411). Die Staatsanwaltschaft hatte bereits mit Eingabe vom

E. 7.1

Das Bundesgericht befand im Entscheid vom 9. September 2020 unter anderem, dass es dem Beschuldigten nach Einsichtnahme "in den Datenträger" mit den aufgezeichneten Gesprächen aus den geheimen Überwachungsmassnahmen frei stehe, Anträge zur Erhebung weiterer, entlastender Beweismittel, die aus den Archivdatenträger hervorgingen, zu stellen. Dabei habe er unter Angabe eines bestimmten Beweismittels (Gesprächs) darzulegen, welche Beweistatsache damit belegt werden solle (6B_1084/2019, S. 8, Erw. 2.5).

E. 7.2

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2020 wurde dem Beschuldigten im Sinne dieser bundesgerichtlichen Anordnung Frist angesetzt, um nach Einsichtnahme in die Datenträger mit den aufgezeichneten Gesprächen aus den geheimen Überwachungsmassnahmen Anträge zur Erhebung weiterer, entlastender Beweismittel, die aus den Archivdatenträgern hervorgehen, zu stellen (Urk. 467).

E. 8

Antrag der Verteidigung auf Übersetzung der nicht zu den Akten genommenen Gesprächsaufzeichnungen

E. 8.1

Mit Eingabe vom 18. Januar 2021 beantragte der amtliche Verteidiger die Abnahme der Frist und Neuansetzung einer erstmaligen Frist von mindestens 180 Tagen. Weiter verlangte er eine Kostengutsprache von Fr. 100'000.- für die Übersetzung der aufgezeichneten Gespräche auf den 102 DVDs. Die Gespräche seien auf kalabresisch

geführt worden und er sei dieser Sprache nicht mächtig, weshalb die Gespräche auf Deutsch übersetzt werden müssten. Gleichzeitig stellte er in Aussicht, dass noch weit höhere Verteidigerkosten für das spätere Abhören der übersetzten Gespräche durch ihn zu erwarten seien.

E. 8.2

Es ist an dieser Stelle nochmals hervorzuheben, dass sich der Antrag des Verteidigers betreffend Übersetzung nur auf diejenigen Aufzeichnungen aus der Fernmeldeüberwachung bezieht, welche nicht bereits in verschriftlichter Form Bestandteil der Akten sind. Die Staatsanwaltschaft befand, dass diese Gespräche weder zulasten noch zugunsten des Beschuldigten irgendwelche Erkenntnisse lieferten. Deshalb nahm sie diese Aufzeichnungen auch gar nie zu den Akten. Das Bundesgericht befand in seinem ersten Rückweisungsentscheid, dass eine

- 10 - beschuldigte Person Anspruch habe, diese Triage der Staatsanwaltschaft zu überprüfen. Deshalb wurden in der Folge die DVDs von der Staatsanwaltschaft nachgereicht. Diejenigen abgehörten Gespräche bzw. Gesprächspassagen, welche den Beschuldigten belasten und die Grundlage der Anklage bilden, wurden dem Beschuldigten alle anlässlich dessen Einvernahmen im Originalton abgespielt und sie befinden sich in verschriftlichter, übersetzter Form bei den Akten.

E. 8.3

Mit Beschluss vom 25. Januar 2021 wurde der Antrag auf Kostengutsprache für eine Übersetzung der besagten Gespräche abgewiesen (Urk. 471). Es besteht kein Rechtsanspruch, dass Beweismittel, welche die Staatsanwaltschaft als beweisrechtlich irrelevant qualifiziert und deshalb nicht zu den Akten genommen hat, von der Muttersprache der beschuldigten Person ins Deutsche übersetzt werden, nur damit sich der Verteidiger ein eigenes Bild von der (Ir)relevanz machen kann. Davon abzuweichen wäre einzig, wenn zumindest ansatzweise plausibel behauptet wird, welches Gespräch aus welchen Gründen denn allenfalls Entlastendes enthalten könnte (Urteil des EGMR, *Matanovic c Croatia*, vom 4. April 2017, Rz 157). Der Verteidiger begründet jedoch mit keinem einzigen Wort, worauf sich seine pauschale Vermutung stützt, dass sich aus jenen abgehörten Gesprächen etwas zu Gunsten des Beschuldigten ableiten liesse. Es handelt sich beweisrechtlich um ein blindes Fischen nach theoretisch möglichen Entlastungsmomenten. Auch der Beschuldigte selbst hat in seiner persönlichen Befragung an der Berufungsverhandlung nie behauptet, dass die abgehörten Gespräch irgendwelche Entlastungen für ihn enthalten könnten (Urk. 330).

E. 9

Antrag der Verteidigung auf ein Logbuch der nicht zu den Akten genommenen Gesprächsaufzeichnungen

E. 9.1

Weiter verlangte der amtliche Verteidiger in seiner Eingabe vom 18. Januar 2021 erneut eine "Aufbereitung der Datenträger" bzw. ein "irgendwie geartetes Verzeichnis" über die Audiodaten auf dem Datenträger (Urk. 469).

- 11 -

E. 9.2

Das Bundesgericht hielt im Entscheid vom 14. Januar 2019 (6B_403/2018, S. 6 Erw. 2.4) fest, dass die Strafbehörden entgegen der Auffassung des amtlichen Verteidigers weder verpflichtet seien, bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs selbst irrelevante Gespräche zu den Akten zu nehmen noch diese in einer detaillierten, lückenlosen und chronologischen Übersicht aller stattgefundenen Überwachungsmassnahmen im Sinne eines Logbuches zu erfassen. Dem Beschuldigten sei einzig das Recht einzuräumen, "den Archivdatenträger" der Aufzeichnungen der Fernmeldeüberwachung nach den Vorgaben von Art. 101 f. StPO einzusehen, um sich anhand der Gesprächsaufzeichnungen ein Bild über die von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Triage zu machen. Dieser Anweisung wurde durch den Beizug der 102 DVDs und der Zustellung an den amtlichen Verteidiger nachgekommen. Auf die Ausführungen des Bundesgerichts ist zu verweisen und die erneute, mehrfache Wiederholung des Antrags durch den amtlichen Verteidiger (vgl. Urk. 475) ändert daran nichts (vgl. dazu auch nachfolgend Erw. II.3).

E. 9.3

Tatsache ist, dass das, was das Bundesgericht in Unkenntnis des Umfangs der Abhöraktion noch als "den Archivdatenträger" bezeichnete, rund 102 DVDs sind, welche eine riesige Anzahl Tondateien mit abgehörten Gesprächen enthalten. Der amtliche Verteidiger schätzt deren Anzahl auf rund 1'275'000 (Urk. 508 S. 10). Von einem "Aktenchaos" kann entgegen der Behauptung der Verteidigung nicht gesprochen werden. Einerseits sind diese DVDs gar nicht Bestandteil der Akten, weshalb die Bezeichnung Aktenchaos schon definitionsgemäss falsch ist. Andererseits sind die Dateien chronologisch in Unterverzeichnissen abgelegt. Die grosse Menge macht noch kein Chaos. Jede DVD ist beschriftet und es gibt ein tabellarisches Verzeichnis nach überwachter Person, dem überwachten Anschluss und dem Zeitraum (Urk. 409/3). Ebenso ist anhand der Datenträgerlabel ersichtlich, ob die Aufzeichnung durch die Informatikabteilung des EJPD (ISC- EJPD / ÜPF) erfolgte oder durch die Stadtpolizei Zürich (Urk. 410; vgl. dazu auch nachfolgend Erw. II.3).

E. 9.4

Wenn die Verteidigung zudem verlangt, die Staatsanwaltschaft müsse für jedes einzelne Gespräche klären und darlegen, wer mit wem spreche, so über-

- 12 - schätzt sie die derzeitigen wissenschaftlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Personenidentifikation aufgrund von Stimmen (Urk. 508 S. 11). Mit diesem Antrag verlangt sie Unmögliches. Im genannten Verzeichnis der DVDs ist immerhin aufgeführt, in welchen der Beschuldigte als Sprecher identifiziert wurde (Urk. 409/3). Nicht bei allen Gesprächen können die Gesprächspartner zweifelsfrei identifiziert werden (vgl. dazu auch nachfolgend Erw. II.3).

E. 10

Antrag der Verteidigung auf Abnahme der Frist und Rückweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft

E. 10.1

Mit Eingabe vom 15. Februar 2021 beantragte der amtliche Verteidiger die Abnahme der vorgenannten Frist zur Stellungnahme und zu Beweisanträgen hinsichtlich der 102 DVDs, welche die nicht zu den Akten genommenen überwachten Gespräche beinhalten (Urk. 475). Zur Begründung zitierte er eine neue Bundesgerichtsrechtsprechung, wonach Fernmeldeüberwachungen im Ausland eine Verletzung des Territorialprinzips darstellten

und deshalb nicht verwertbar seien. Der amtliche Verteidiger blendet damit erneut aus, dass die besagten DVDs gar nicht zu den Akten genommen wurden und sich folglich auch nicht die Frage eines Verbots von deren Verwendung zu Lasten des Beschuldigten stellt (vgl. zudem Erw. III. 1.)

E. 10.2

Weiter machte der amtliche Verteidiger in seiner Eingabe vom 15. Februar 2021 geltend, dass einzelne Dateien auf 13 Datenträgern passwortgeschützt seien (Urk. 475 S. 4). Im Beschluss vom 25. Januar 2021 wurde festgehalten, dass die einzelnen Dateien auf dem jeweiligen Datenträger grundsätzlich chronologisch nach Angabe von Jahr/Monat/Tag (und teilweise sogar Tageszeit) in mehreren Unterordnern abgespeichert seien (Urk. 471). Zutreffend ist, dass auf den DVDs mehrere Dateien angezeigt werden, unter anderem ein Programm "Integra". Dieses Programm ist für das Abhören der Audio-Dateien aber nicht notwendig. Die Audio-Dateien sind allesamt als "WAV Audio File" im einzigen auf dem jeweiligen Speichermedium vorhandenen Dateiodner (Dateiname jeweils beginnend mit: "obj1cd[...]") in Unterordnern abgelegt. Dort können sie einzeln angewählt und mit herkömmlichen "Audioplayern" abgespielt werden (bspw. VLC- Mediaplayer). Nach stichprobenweiser Feststellung des Gerichts ist keine der

- 13 - Audiodateien passwortgeschützt. In seiner Eingabe vom 1. April 2021 bestätigte der amtliche Verteidiger, dass es ihm nach den Erläuterungen des Gerichtsschreibers möglich gewesen sei, die Tondateien zu öffnen (Urk. 483).

E. 10.3

Das erneute Fristerstreckungsgesuch des amtlichen Verteidigers vom 1. April 2021 wurde mit Beschluss vom 15. April 2021 abgewiesen (Urk. 483 und 486). Die Ausführungen des amtlichen Verteidigers zur Verwertbarkeit der besagten 102 DVDs gehen an der Sache vorbei, denn diese Tonaufzeichnungen – wie bereits mehrfach erwähnt – werden beweisrechtlich gar nicht zu Lasten des Beschuldigten verwendet, zumal sie von der Staatsanwaltschaft als irrelevant taxiert wurden und nicht Bestandteil der Akten sind. Im Sinne einer Notfrist wurde die Frist trotzdem bis zum 3. Mai 2021 erstreckt.

E. 10.4

Mit Eingabe vom 3. Mai 2021 teilte der amtliche Verteidiger mit, dass es ihm schlicht unmöglich gewesen sei, ohne detailliertes, durch die Staatsanwaltschaft zu erstellendes Verzeichnis die Tondateien in den unzähligen Verzeichnissen und Unterverzeichnissen abzuhören (Urk. 488). Weshalb der amtliche Verteidiger für das Abhören von Tondateien ein Verzeichnis benötigt, bleibt ungeklärt. Wenn der amtliche Verteidiger ins Blaue hinaus geltend macht, gewisse Dateien bzw. Gespräche könnten für den Beschuldigten Entlastendes enthalten, müsste er konsequenterweise auch jede einzelne Tondatei abhören, ganz unabhängig von einem Verzeichnis.

E. 11

Schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens

E. 11.1

Die Berufungsverhandlung mit eingehender Befragung des Beschuldigten fand bereits am 18. Januar 2018 statt (SB160345). Für die Fortsetzung des Berufungsverfahrens nach der Rückweisung des Bundesgerichts erklärten sich die Parteien mit der schriftlichen

Durchführung ausdrücklich einverstanden (Urk. 490, 493 und 494).

E. 11.2

Die Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft ging am 2. Juni 2021 ein, jene des Beschuldigten am 16. August 2021 (Urk. 498 und 508). Die Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft ging am 13. September 2021 ein, jene des

- 14 - Beschuldigten am 26. Oktober 2021 (Urk. 515 und 521). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf weitere Vorträge (Urk. 525). Der Beschuldigte reichte am 20. Januar 2022 eine Berufungsreplik ein (Urk. 532). Mit Verfügung vom 25. Januar 2022 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Berufungsduplik angesetzt, worauf diese allerdings mit Eingabe vom 31. Januar 2022 verzichtete (Urk. 537 und 539). II. Weitere prozessuale Anträge des amtlichen Verteidigers 1. Neue Anträge der amtlichen Verteidigung Der amtliche Verteidiger stellte im Rahmen seiner Berufungsbegründung folgende weitere prozessualen Anträge (Urk. 508 S. 2 - 4): "1. Es sei die Staatsanwaltschaft zu verpflichten,

E. 12

April 2016, E. 1.2.2). Selbst wenn auf diese Rüge aber einzutreten wäre, so wäre mit der Staatsanwaltschaft Folgendes auszuführen (Urk. 515): Tatsächlich wurden in Holland, Spanien und Deutschland Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, welche in die Untersuchung gegen den Beschuldigten A._____ eingeflossen sind. In Spanien erfolgte eine Observation. In Deutschland und Holland wurden Gespräche aus dem Fahrzeug aufgezeichnet. In Brasilien wurden indessen keine Überwachungen durchgeführt. In Italien wurden Telefongespräche von E._____ – im gegen ihn geführten Verfahren – beigezogen.

E. 13

April 2011 (HD Urk. 2/6, Seite 4) wurde der Beschuldigte A._____ gefragt, ob er eine R._____ kenne, worauf er sagte, dass ihm dieser Name jetzt nichts sagen würde. Dem Beschuldigten A._____ wurde folglich eröffnet, dass die von ihm verwendete Telefonnummer 3 überwacht worden sei und er wurde gefragt, ob er in Kenntnis dieser Überwachung seine Aussagen in Bezug auf seine Madrid- Reise korrigieren oder ergänzen wolle. Er antwortete, dass er alleine von Madrid nach Pamplona weitergereist sei und dort eine Frau besucht habe, die er kenne. Folglich wurde der Beschuldigte A._____ mit den Erkenntnissen der Telefonüberwachung vom 20./21. Oktober 2009 konfrontiert. Er reagierte mit dem Hinweis, dass es ihm nun in den Sinn komme, er sei mit dieser Frau R._____ nach Pamplona gereist (vgl. Seite 7/8). Diese Aussagen des Beschuldigten, auf die sich die Anklage stützt, kamen alle ohne Vorhalt der Beobachtungen der spanischen Polizei zustande. Die in Spanien erfolgten Überwachungsergebnisse sind somit für die Beweisführung bedeutungslos, weshalb offenbleiben kann, ob diese hier verwertbar sind oder nicht.

- 27 -

E. 18

Dezember 2019 E. 3.1; 6B_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 5.2 und 5.3; 6B_166/2019 vom 6. August 2019 E. 3.2.4; 6B_409/2018 vom 7. Juni 2019 E. 2.3). Zwar statuierte das Bundesgericht diese Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Obergrenze bei Geldstrafen. Dass im Bereich von mehreren Freiheitsstrafen Anderes gälte, liesse sich aber nicht begründen. Damit sind vorliegend nach der "konkreten Methode" für sämtliche Delikte gedanklich Einzelstrafen zu bilden. Zu bemerken bleibt, dass dieses Verbot der

Deliktgruppenbildung im Rahmen der Strafzumessung zwar methodisch nachvollziehbar erscheint, andererseits aber wenig sinnvoll ist, wenn es gleichzeitig für das Ausmass der Asperation keine Richtlinie gibt bzw. ein sehr grosses richterliches Ermessen besteht. Es ist schwer zu begründen, weshalb man bei der Strafzumessung zunächst buchhalterische (Schein-)Genauigkeit verlangt, dann aber bei der nachfolgenden Asperation grobes Augenmass genügt.

E. 20

Jahren verbleibt noch reichlich Raum, um theoretisch noch schwerere Tatvarianten in ein angemessenes Verhältnis zum Gesamtverschulden des Beschuldigten zu setzen. Insgesamt ist aufgrund der hohen kriminellen Energie des Beschuldigten – er delinquierte über längere Zeit, in leitender Funktion und in unterschiedlicher Zusammensetzung von Mittätern und es liegt eine Deliktmehrheit mit unterschiedlichen Deliktsarten vor, wobei die gesamte betroffene Drogenmenge mehrere dutzend Kilogramm betrug – von einem mittelschweren Verschulden auszugehen. Unter Berücksichtigung aller massgebenden Umstände wird vorliegend mit einer Strafschärfung der Einsatzstrafe von fünf Jahren um weitere fünf Jahre der Vorschrift von Art. 49 Abs. 1 StGB ausreichend Rechnung getragen. Für das Tatverschulden ist mit anderen Worten eine Strafe im Bereich von 10 Jahren angemessen.

5. Täterkomponenten 5.1. Persönliche Verhältnisse Zu den persönlichen Verhältnissen können die vorinstanzlichen Erwägungen und die Schilderung des Beschuldigten vor Vorinstanz rezitiert werden (Urk. 289 S. 340). Er wuchs zusammen mit fünf Geschwistern bei seiner Mutter und der Grossmutter in V._____ in Kalabrien, Italien, auf, während sein Vater in der Schweiz arbeitete. Nachdem er in Italien die Grundschule – eine fünfjährige Elementarschule sowie eine dreijährige weiterbildende Schule – besucht hatte,

- 43 - kam der Beschuldigte im Alter von knapp vierzehn Jahren in die Schweiz. Hier arbeitete er im Hotel W._____, während circa zehn Jahren bei der Firma AA._____ als Lagerist und bei einem Unternehmen in AB._____, das Tapeten herstellte (Urk. 182 S. 5). Darauf eröffnete der Beschuldigte ein Restaurant in Zürich-..., welches er während rund zwölf Jahren führte. Nach einer Tätigkeit als Versicherungsagent führte er ein weiteres Restaurant in AC._____, welches nach vier Jahren Konkurs ging. Der Beschuldigte war sodann bis Januar 2011 als Hilfskoch im Restaurant AD._____ in AE._____ tätig. Im Anschluss an diese Tätigkeit meldete sich der Beschuldigte beim RAV an. Sein ungefähres monatliches Einkommen ab dem Jahr 2005 bezifferte er auf Fr. 2'500.–. Im Restaurant AD._____ hatte er noch netto Fr. 3'800.– pro Monat verdient. Der Beschuldigte ist verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder, einen Sohn und eine Tochter. Seine Frau arbeitet bei deren Bruder in dessen Restaurant und verdient rund Fr. 2'800.–. Seine beiden Kinder führen einen Coiffeursalon. Seine finanzielle Situation beschreibt der Beschuldigte als katastrophal. Er besitzt in AF._____ ein Haus. Seit seiner Inhaftierung kommen für dessen aufgenommene Hypothek seine Frau und die Kinder auf. Nebst einer 2-Zimmerwohnung in Kalabrien/Italien, welche einen Wert von circa € 70'000.– aufweist, verfügt der Beschuldigte über keine weiteren Vermögenswerte. Abgesehen von der erwähnten Hypothek bezifferte er die Schulden im Zeitpunkt seiner Inhaftierung auf Fr. 12'000.– aus dem Konkurs des Restaurants in AC._____ sowie zusätzlich auf ungefähr Fr. 30'000.– für offene Zahlungen betreffend AHV-, Pensionskassen- und Mehrwertsteuerabgaben sowie Steuern. Der Kokainkonsum des Beschuldigten kann an dieser Stelle nicht weiter berücksichtigt werden, da dies schon in der subjektiven Verschuldensbewertung geschehen ist. An der Berufungsverhandlung vom 19. Januar 2018

ergänzte der Beschuldigte, seit 1. November 2017 in einem Restaurant in AG._____/AG zu arbeiten. Sein Nettolohn belaufe sich auf Fr. 4'100.–. Er lebe nach wie vor mit seiner Ehefrau in seinem Reiheneinfamilienhaus in AF._____, wobei die Hypothekarbelastung noch ca. Fr. 430'000.– betrage (Urk. 330). Dass sich seither wesentliche Änderungen

- 44 - ergeben hätten, die sich relevant auf die Strafzumessung auswirken könnten, ist nicht bekannt. Die persönlichen Verhältnisse wirken sich daher noch immer strafzumessungsneutral aus. 5.2. Vorstrafen Der Beschuldigte weist gemäss aktuellem Strafregisterauszug einen Eintrag auf, gemäss welchem er am 5. Oktober 2020 von der Staatsanwaltschaft Baden we- gen einer Übertretung des BetrG sowie einer groben Verletzung der Verkehrsre- geln schuldig gesprochen wurde (Urk. 541). Da die betreffende Verurteilung aber erst nach Erlass des letzten Rückweisungsentscheids des Bundesgerichts erlas- sen wurde, ist sie bei der Strafzumessung nicht mehr zu berücksichtigen, zumal sie auch im ersten Berufungsverfahren im Jahr 2018 noch nicht in die Strafu- messung hätte einfließen können. 5.3. Nachtatverhalten Hinsichtlich der vorgeworfenen Betäubungsmitteldelikte liegt kein Geständnis vor. Jedenfalls kann die Darstellung der Verteidigung, der Beschuldigte habe als Kokainsüchtiger ab und zu etwas Kokain von J.____ erhalten, nicht als strafminderndes Geständnis von Seiten des Beschuldigten qualifiziert werden, nachdem er Aussagen zur Sache verweigerte. Die Vorbereitungshandlungen zu Raub anerkannte der Beschuldigte, machte aber Rücktritt geltend. Allerdings wäre ein Abstreiten angesichts der Beweislage, der abgehörten Gespräche und der Geständnisse der Mitbeschuldigten auch völlig ungläubhaft und deshalb nutzlos gewesen. Die Vorinstanz befand zu Recht, dass deshalb unter dem Titel Nachtatverhalten keine Strafminderung in Betracht fällt (Urk. 289 S. 341 Erw. 9.3.). Immerhin kann dem Beschuldigten aber auch nicht unterstellt werden, er sei ein unbelehrbarer Krimineller. Im Rahmen des Schlusswortes äusserte er mit – soweit erkennbar – aufrichtigen Worten grosses Bedauern über seine Taten (Prot. II S. 28 f.). Diese späte Reue wirkt marginal strafmindernd.

- 45 - 5.4. Beschleunigungsgebot Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache innert einer angemessenen Frist gehört wird. Dieses sogenannte Beschleunigungsgebot gilt insbesondere auch im Strafverfahren und dessen Verletzung ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (BGE 117 IV 124 Erw. 3 und 4d). Ob das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist, entscheidet sich vor allem aufgrund einer Gesamtwürdigung der geleisteten Arbeit; Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich und solange keine einzelne solche Zeitspanne stossend wirkt, greift die Gesamtbetrachtung (Pra 1998 Nr. 117). Dass eine Verfahrenshandlung hätte vorgezogen werden können, begründet keine Verletzung des Gebots (BGE 124 I 139; Urteil des Bundesgerichtes 6S.467/2004 vom 11. Februar 2005 Erw. 2.2.2., mit verschiedenen Verweisen). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_51/2013 vom 12. März 2013 Erw. 2.2.). Das Beschleunigungsgebot kann zudem auch verletzt sein, wenn die Strafbehörden keinen Fehler gemacht haben (BGE 130 IV 54 Erw. 3.3.3). Beurteilungskriterien sind unter anderem die Komplexität des Falles, die Anzahl der Mittäter, der internationale Bezug, die Schwere der Straftat, der Umfang der Akten und der nötigen Beweiserhebungen, das Verhalten des Beschuldigten während der Untersuchung oder auch, ob die Verfahrensverzögerung zu einer besonderen Belastung des Beschuldigten geführt hat (BGE 117 IV 127 Erw. 4e; 119 IV 107 Erw. 1c). Nicht vorausgesetzt für die

Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes sind gemäss Bundesgericht das zwischenzeitliche Wohlverhalten des Täters und die Nähe der Verjährungsfrist (BGE 117 IV 127 Erw. 4.a). Ersteres ist allerdings gemäss Art. 48 lit. e StGB auch unabhängig davon strafmildernd zu berücksichtigen (im Fall von BGE 132 IV 1 Erw. 6.2. wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind). Nachdem ab ca. März 2010 geheime, bewilligte Überwachungsmassnahmen liefen, wurde der Beschuldigte am 8. Februar 2011 verhaftet (Urk. HD 37/2). Seine zweiteilige Schlusseinvernahme fand am 16. und 17. Dezember 2013 statt

- 46 - (Urk. HD 1/52 und 1/53). Die rund 29-seitige Anklageschrift wurde am 2. April 2014 (Datum Eingang) beim Bezirksgericht Bülach eingereicht. Die Vorinstanz erachtete einerseits den Zeitraum zwischen der letzten Zeugen-einvernahme im Juli 2013 bis zur Schlusseinvernahme des Beschuldigten im Dezember 2013 sowie den Zeitraum zwischen der Schlusseinvernahme und der Anklageerhebung als übermässige Lücken in den Verfahrenshandlungen. Die Vorinstanz schloss dann mit den Worten, der Beschuldigte sei "durch diese" Verfahrensverzögerungen nicht schwer getroffen worden, weshalb eine Straf-
reduktion von drei Monaten angemessen sei (Urk. 289 S. 343 Erw. 9.5.2.). Diese Auffassung ist unbegründet, denn aufgrund der Akten sind keine nennenswerten Lücken im Verfahrensablauf festzustellen: Aus den Akten geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft dem damaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten mit Schreiben vom 21. Januar 2013 mitteilte, dass sie ein Rechtshilfeersuchen an die Behörden in Italien stellen wolle im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen den Beschuldigten wegen Geldwäscherei und Unterstützung einer kriminellen Organisation (Anklageziffer V.; Urk. HD 7/5/1). Der Staatsanwalt fragte den Verteidiger gleichzeitig an, ob er an den Einvernahmen in Italien teilnehmen wolle. Mit Eingabe vom 4. Februar 2013 monierte der Verteidiger, wann er endlich den Fragenkatalog des Rechtshilfebegehrens erhalte (Urk. HD 36/000091). Mit Eingabe vom 15. Februar 2015 stellte der Verteidiger ein Ausstandsbegehren gegen den Staatsanwalt, welches die III. Strafkammer des Obergerichts mit Beschluss vom 31. Mai 2013 abwies (Urk. HD 36/000100 und HD 36/000208). Mit Eingabe vom 19. April 2013 teilte der Verteidiger zudem mit, dass sich der Beschuldigte vom Dolmetscher in der letzten Einvernahme unter Druck gesetzt fühle und einen anderen Übersetzer verlange (Urk. HD 36/000103). Am 29. April 2013 wurde das, einschliesslich der Beilagen mit langen Fragenkatalogen, äusserst umfangreiche Rechtshilfeersuchen an das Berufungsgericht von Catanzaro gesendet mit den Anträgen auf Einvernahme von AH._____, AI._____ und AJ._____ (Urk. HD 7/5/5). Eine bereits auf den 26. Juni 2013 angesetzte Befragung des Beschuldigten musste auf Ersuchen des Verteidigers verschoben werden

- 47 - (Urk. HD 36/00110). Am 11. Juli 2013 erkundigte sich der Staatsanwaltschaft beim Gericht in Catanzaro nach dem Stand des Rechtshilfeersuchens (Urk. HD 36/000113). Mit Eingabe vom 26. Juli 2013 teilte der Verteidiger mit, dass er das amtliche Mandat nicht mehr weiterführen könne und ersuchte um Entlassung (Urk. HD 36/000117). Mit Schreiben vom 8. August 2013 teilte der Verteidiger mit, dass der Beschuldigte Rechtsanwalt X._____ als neuen amtlichen Verteidiger wünsche (Urk. HD 36/000119). Mit Verfügung vom 12. August 2013 wurde der bisherige Verteidiger aus dem Mandat entlassen und der heutige amtliche Verteidiger als solcher eingesetzt (Urk. HD 36/000122). Am 30. August 2013 wurden dem neuen amtlichen Verteidiger die Untersuchungsakten (23 Bundesordner) zugestellt (Urk. HD 36/000124). Am 16. September 2013 sendete der amtliche Verteidiger die Akten der Staatsanwaltschaft zurück (Urk. HD 36/000125). Am 4. Oktober 2013 reichte

der vormalige amtliche Verteidiger seine Honorarnote in der Höhe von Fr. 39'490.95 ein (Urk. HD 36/000127). Die Staatsanwaltschaft überwies dieses Entschädigungsgesuch am 7. Oktober 2013 der Oberstaatsanwaltschaft zum Entscheid (Urk. HD 36/000128). Am 12. Dezember 2013 übersendete die Staatsanwaltschaft dem Verteidiger einen Entwurf des Anklagesachverhaltes betreffend Raub und Geldwäscherei und mehrfacher Unterstützung einer kriminellen Organisation (Urk. HD 36/000130). Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 kündigte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung den bevorstehenden Abschluss der Strafuntersuchung an und setzte eine Frist bis 31. Januar 2014, um Beweisanträge zu stellen (Urk. HD 36/000131). Mit Eingabe vom 31. Januar 2014 beantragte der amtliche Verteidiger eine Fristerstreckung bis 20. Februar 2014 (Urk. HD 36/000133). Mit Eingabe vom 18. Februar 2014 teilte die Staatsanwaltschaft dem Verteidiger mit, dass er von den zuständigen italienischen Behörden den Bescheid erhalten habe, dass eine Einvernahme von AH._____, AI._____ und AJ._____ im März / April 2014 möglich sei (Urk. HD 36/000135). In seiner Eingabe vom 19. Februar 2014 verlangte der amtliche Verteidiger, die rechtshilfweise beantragten Befragungen in Italien müssten nun unverzüglich stattfinden und selbstverständlich wolle und müsse er bei diesen Einvernahmen als Verteidiger des Beschuldigten teilnehmen (Urk.

- 48 - HD 36/000136). Am 20. Februar 2014 ersuchte der amtliche Verteidiger um eine zweite Fristerstreckung zur Stellung von Beweisanträgen bis 12. März 2014 (Urk. HD 36/000137). Am 12. März 2014 ersuchte er um eine letzte Fristerstreckung um weitere fünf Tage (Urk. HD 36/000140). Mit Eingabe vom 17. März 2014 verzichtete der amtliche Verteidiger "derzeit" auf Stellung von Beweisanträgen, beantragte aber den Beizug sämtlicher Akten der Mitbeschuldigten E._____, L._____, F._____, M._____, AK._____, N._____, O._____, S._____, J._____, P._____, Q._____, B._____, C._____, T._____, AH._____, AI._____, AJ._____, I._____, AL._____, AM._____, G._____, H._____ und AN._____ (Urk. HD 36/000141). Mit Eingabe vom 31. März 2014 liess der frühere amtliche Verteidiger der Staatsanwaltschaft eine Vollmacht des Beschuldigten zukommen mit dem Ersuchen um eine Dauerbesuchsbewilligung im Gefängnis (Urk. HD 36/000144). Am 2. April 2014 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Beschuldigten beim Bezirksgericht Bülach (Urk. HD 40). Die rechtshilfweisen Einvernahmen von AH._____, AI._____ und AJ._____ hatten zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden. Diese Schilderung des Verfahrensganges ab Anfang Januar 2013 dokumentiert, dass von erheblichen Lücken in dieser Zeit der Untersuchung keine Rede sein kann. Vielmehr hat die Staatsanwaltschaft letztlich sogar verzichtet, vor Anklageerhebung die rechtshilfweise Einvernahme von AH._____, AI._____ und AJ._____ abzuwarten und hat insofern die Untersuchung sogar noch abgekürzt. Immerhin hat sich dann die Vorinstanz mit diesem Anklagevorwurf auf über 35 Seiten ihres Urteils befasst, was zeigt, dass trotz ihrer Feststellung, dass sich der Anklagesachverhalt nicht rechtsgenügend beweisen lasse, das Rechtshilfeersuchen durchaus seine Berechtigung hatte und nicht bloss als Verfahrensverzögerung betrachtet werden kann (Urk. 289 S. 243 - 279). Bis zum Erlass des Berufungsurteils vom 19. Januar 2018 lag deshalb angesichts der zahlreichen Mitbeschuldigten, der äusserst umfangreichen Strafuntersuchung mit mehreren internationalen Rechtsbegehren und der Schwere der vorgeworfenen Straftaten keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vor. Seither sind indessen aufgrund diverser Entscheide der Berufungsinstanz und des Bundesge-

- 49 - richts wiederum mehr als vier Jahre vergangen. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass diese weitere Verzögerung teilweise auf zahlreiche Anträge der Verteidigung zurück zu führen ist, die entweder rechtlich unbegründet waren oder aus denen selbst die Verteidigung schlussendlich nichts Konkretes abgeleitet hat. Andererseits zieht sich das Verfahren somit seit dem Beginn der Überwachungsmaßnahmen bereits seit mehr als zwölf Jahren hin und ist damit gesamthaft nunmehr als überlang zu bezeichnen. Es ist dem Beschuldigten aufgrund des Zeitablaufs daher eine Strafminderung im Umfang von 5 Monaten zu gewähren. 5.5. Fazit Aufgrund der späten Reue (1 Monat) sowie der insgesamt überlangen Verfahrensdauer (5 Monate) ist die festgesetzte Freiheitsstrafe von 10 Jahren um 6 Monate auf 9 ½ Jahre zu mindern. 6. Vergleich mit den Strafen der Mittäter Die Vorinstanz befasst sich ausführlich mit einem Vergleich der gegen einzelne Mittäter ausgesprochenen Strafen, zumal die Verteidigung unzählige Male den Vorwurf erhob, diese seien milder behandelt worden (Urk. 289 S. 344). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in verschiedenen Mittätergruppen handelte, was ein Vergleich ohnehin nicht oder nur sehr beschränkt möglich macht. Die Strafen gegen die Mitbeschuldigten betrafen zum Teil auch andere Delikte, die gar nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind und umgekehrt betreffen nicht alle Delikte des Beschuldigten jeweils die übrigen Mitbeschuldigten. Es ist zu unterscheiden zwischen Mittätern und Mitbeschuldigten. Kommt hinzu, dass andere Mitbeschuldigte geständig waren und kooperierten, was nach Bundesgerichtspraxis bereits Unterschiede bis zu einem Drittel ausmachen kann (BGE 121 IV 202 Erw. 2d/cc). Ganz abgesehen davon waren die Rollen und Hierarchiestufen im Drogenhandel und bei der Vorbereitung zum Raub teilweise sehr unterschiedlich. Bereits ein grober Vergleich zeigt, hätte der Beschuldigte dieselbe Strafe wie E._____ (Betäubungsmittelkomplex Spanien/Holland, 5 Jahre), weiter jene von J._____

- 50 - (Betäubungsmittelhandel Brasilien, 4 ¼ Jahre) und jene von H._____ (Vorbereitungshandlungen zu Raub, 2 ¾ Jahre) erhalten und berücksichtigt man, dass der Beschuldigte im Gegensatz zu anderen Mitbeschuldigten kein Geständnis ablegte, zum Teil ein klar höhere Hierarchiestellung einnahm und bei Mitbeschuldigten stets individuelle Strafzumessungsgründe vorliegen, ist eine Schlechterstellung des Beschuldigten im Vergleich zu anderen Mitbeschuldigten nicht ersichtlich. 7. Strafhöhe Der Beschuldigte ist demnach mit einer Freiheitsstrafe von 9 ½ Jahren zu bestrafen. An die Strafe bzw. deren Vollzug sind gestützt auf Art. 51 StGB insgesamt 2'013 Tage Haft (8. Februar 2011, 09:00 Uhr - 12. August 2016, 14:00 Uhr; SF160010, Urk. 45) anzurechnen. V. Ersatzforderung Hinsichtlich der mit Urteil vom 19. Januar 2018 festgesetzten Ersatzforderung von Fr. 50'000.– haben sich keine neuen Umstände ergeben. Der Beschuldigte ist daher unter Hinweis auf die Ausführungen im Urteil vom 19. Januar 2018 (Urk. 334C S. 71 f.) zu verpflichten, dem Staat eine Ersatzforderung in Höhe von Fr. 50'000.– zu bezahlen. Zur Deckung ist u.a. die Haftkaution heranzuziehen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Da das Urteil der hiesigen Kammer vom 19. Januar 2018 zu bestätigen ist, ist ausgangsgemäss auch die Kostenverteilung analog zu jenem Urteil vorzunehmen. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB160345) sind dem Beschuldigten daher im Umfang von 9/10 aufzuerlegen und im Umfang von 1/10 auf die Gerichtskasse zu nehmen.